

GROSSER GEMEINDERAT VORLAGE NR. 1263.2

Bahnhof Zug:

Bebauungsplan Bahnhofgebiet, Plan Nr. 7009

Bebauungsplanänderung Baarerstrasse West - Bahnhof,
Plan Nr. 7013

Baulinienplan Rampe Bustunnel, Plan Nr. 7112

Umzonung SBB-Areal beim Bahnhof, Plan Nr. 7115

2. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 4. Oktober 1994

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Mit Bericht und Antrag Nr. 1263 vom 24. Mai 1994 unterbreiteten wir Ihnen den Bebauungsplan Bahnhofgebiet, Plan Nr. 7009, die Bebauungsplanänderung Baarerstrasse West - Bahnhof, Plan Nr. 7013, den Baulinienplan Rampe Bustunnel, Plan Nr. 7112 und die Umzonung SBB-Areal beim Bahnhof, Plan Nr. 7115, welche sie am 5. Juli 1994 in 1. Lesung behandelt haben. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden hierauf die genannten Pläne mit dem Umweltverträglichkeitsbericht zum Bauvorhaben Bahnhofgebiet Zug und der Beurteilung des Berichtes zur Umweltverträglichkeit in der Zeit vom 18. Juli bis 16. August 1994 öffentlich aufgelegt.

Es gingen insgesamt zehn Einwendungen ein:

- Wasserwerke Zug AG (GBP Nr. 559, 560)
- Gull Sport, Bruno Gull (Mieter des Ladens GBP Nr. 2473)
- Polyphem AG (GBP Nr. 561 und Gimmenenhof AG (GBP Nr. 1966)
- Immobilienaktiengesellschaft Certa (GBP Nr. 3036)
- Ballettschule Studio 19A, Frau Scheuner (Mieterin Studio, GBP Nr. 2473)
- Wiag-Immobilien AG (GBP Nr. 2473)
- Frau C. Bonassin-Andermatt (GBP Nrn. 2704, 2705)
- Erbegemeinschaft Baer (GBP Nr. 2703)
- Marc Rich + Co. Holding AG (GBP Nr. 558) und Glashof AG (Baurecht GBP Nrn. 1966 und 559)
- Migros-Pensionskasse (GBP Nr. 2145)

Ausser mit Frau Scheuner, welche keine Aussprache wünschte, wurde mit allen Einwendern eine Besprechung durchgeführt. Aufgrund der Gespräche wurde die Einwendung der Wasserwerke Zug AG zurückgezogen und die Gull Sport hat den Rückzug in Aussicht gestellt, wobei ein Rückzug bislang nicht erfolgt ist.

Grundsätzlich beziehen sich die Einwendungen auf das Gesamtkonzept oder auf Detailfragen. Bei Einwendungen zum Gesamtkonzept sind mehrere Pläne, bei Einwendungen zu Detailfragen ist nur ein Plan betroffen. Aus diesen Gründen ist dieser Bericht und Antrag folgendermassen aufgebaut: Zuerst werden die Einwendungen zum Gesamtkonzept aufgeführt und zusammen beantwortet, anschliessend die Detailfragen einzeln bearbeitet.

Die Broschüre "Bahnhof Zug, Vorprojekt 1993" ist Bestandteil dieser Vorlage. Wir werden Sie mit einem Querverweis auf die entsprechenden Ausführungen hinweisen.

II.

Einwendungen zum Gesamtkonzept

Inhaltlich sind die anschliessenden Einwendungen den Themen Buskonzept und Städtebau zuzuordnen. Einwendungen, welche hier behandelt werden, sind bei den einzelnen Plänen nicht mehr aufgeführt.

Die Polyphem AG und Gimmenenhof AG stellen folgende Anträge:

- Es sei auf den Beschluss der 1. Lesung bezüglich des Bebauungsplanes Bahnhofgebiet zurückzukommen und es sei der Bebauungsplan ohne den vorgesehenen Tunnel für den Bus zu verabschieden und es sei der Bebauungsplan Bahnhofgebiet in zwei Teile (Bahnhofgebäude, Bahnhof West) aufzuteilen.
- Es sei auf den Beschluss der 1. Lesung bezüglich des Bebauungsplanes Baarerstrasse West - Bahnhof und den Baulinienplan Busrampe zurückzukommen und es sei auf die Erstellung der Busrampe zwischen dem Gebäude der Marc Rich + Co. Holding AG und dem Gebäude "Glashof" der Polyphem AG und dem Grundstück Gimmenenhof AG zu verzichten. In der Buskonzeption sei die Verknüpfung Bus und Bahn ungenügend sowie die Flexibilität des Busnetzes sei nicht gewährleistet. Zudem wird in Frage gestellt, ob das notwendige öffentliche Interesse für die Busrampe gegeben sei. Die Einwender propagieren, die Busrampe in die Baarerstrasse zu verlegen.

Die Marc Rich + Co. Holding AG sowie die Glashof AG verlangen, dass das Busverkehrskonzept im Bereich Bahnhof zu überprüfen sei, da das öffentliche Interesse gering sei. Zudem wird das gesamte städtebauliche Konzept hinterfragt, da punktuell eine hohe Baudichte vorherrsche.

Die Wiag-Immobilien AG befürchtet eine massive Entwertung ihrer Liegenschaft (GBP Nr. 2473) durch die Umlagerung des Busverkehrs mit den zu erwartenden Immissionen. Zudem be-

fürchten die Eigentümer, dass eine gut funktionierende Quartierstruktur gefährdet sei.

Frau Bonassin-Andermatt sowie die Erbegemeinschaft Baer verlangen, dass auf den Bebauungsplan Bahnhofgebiet und die Umzonung des SBB-Areals in die WG 5 $\frac{1}{2}$ zu verzichten sei, weil das öffentliche Interesse für den geplanten Bushof nicht ausgewiesen sei. Zudem wird die vorgeschlagene Variante aus verkehrstechnischer Sicht angezweifelt.

Der Stadtrat verweist auf die langjährige Planung, in welcher die unterschiedlichsten Buslösungen untersucht worden sind. Die vorgeschlagene Buslösung hat sich aus folgenden Gründen herauskristallisiert: Gute Verknüpfung mit der Bahn, integrierter Bestandteil des Gesamtkonzeptes, Zusammenfassung der Haltestellen, vom Individualverkehr unabhängige Lösung, Anbindung an Ost-West-Fussgängerpassage (siehe Broschüre Seiten 8-12). Das Buskonzept wurde in verschiedenen Studien hinsichtlich Realisierbarkeit und Funktionsfähigkeit geprüft und als gut beurteilt.

Durch einen Wegfall der vorgeschlagenen Buslösung wäre die gesamte Konzeption in Frage gestellt. Weder der Wegfall des Bustunnels noch die Zerteilung des Bebauungsplanes ist gerechtfertigt.

Der Stadtrat ist sich des massiven Eingriffes durch die Busrampe bewusst, stuft aber die Qualitäten des Gesamtkonzeptes höher ein als die hier im Spiele stehenden Privatinteressen. Es wird aber versucht, den Betroffenen im Rahmen des vorliegenden Konzeptes akzeptable Lösungen anzubieten. Damit die zukünftigen Anforderungen an den Busbetrieb bewältigt werden können, ist am vorgeschlagenen Buskonzept indes festzuhalten. Der Stadtrat erinnert schliesslich daran, dass die Verlegung der Busrampe in die Baarerstrasse in 1. Lesung im Grossen Gemeinderat abgelehnt wurde.

Das städtebauliche Konzept hat sich aufgrund der langjährigen Planungszeit herausgebildet und wurde in den jeweiligen Juryurteilen mit dem 1. Rang ausgezeichnet. Der kubischen Einpassung wurde grosse Aufmerksamkeit geschenkt (siehe Broschüre S. 6+7).

Der Stadtrat sieht die baulichen und betrieblichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösung gesamthaft positiv. Bei der vorgelegten Buskonzeption werden sämtliche Busse von der Gubelstrasse in den Bustunnel verlegt, wovon die Liegenschaften entlang der Gubelstrasse profitieren können.

Bei einem Planungsprozess dieser Grösse ist eine Neu- respektive Umorganisation des betroffenen Gebietes nicht zu verhindern. Mit dem vorliegenden Planungsstand sind die zukünftigen baurechtlichen, städtebaulichen und verkehrstechnischen Anliegen berücksichtigt. Durch den Bahnhofneu-

bau wird die heutige Quartierstruktur ergänzt und erweitert, aber keinesfalls gefährdet.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass das vorgeschlagene Konzept eine gute Lösung ist. Weder die Busrampe, der Bustunnel noch der Bushof dürfen als Einzelobjekte betrachtet werden, sondern müssen im Rahmen des Gesamtkonzeptes beurteilt werden.

Zusammenfassend hält der Stadtrat zu den Einwendungen zum Gesamtkonzept folgendes fest: Aenderungen im Gesamtkonzept gefährden das Bauvorhaben. Aufgrund der intensiven planerischen und städtebaulichen Bearbeitung ist der Stadtrat der Meinung, dass diese Pläne gut und zukunftsweisend sind. Deshalb ist am Gesamtkonzept festzuhalten.

Einwendungen zu den einzelnen Plänen

1. Bebauungsplan Bahnhofgebiet, Plan Nr. 7009

Sämtliche Einwendungen, welche den Bebauungsplan Bahnhofgebiet betreffen, werden unter den Einwendungen zum Gesamtkonzept behandelt.

Die Perimetergrenze zwischen dem Bebauungsplan Bahnhofgebiet und dem Bebauungsplan Baarerstrasse West - Bahnhof war bis anhin nicht identisch. Die Abgrenzung der beiden Bebauungspläne wurde neu festgelegt und in den Plänen koordiniert. Die Perimetergrenze verläuft nun auf der Ostkante des östlichen Perrons.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zum Umweltverträglichkeitsbericht, mit der Beurteilung des Berichtes durch das Amt für Umweltschutz und dem daraus folgenden Entscheid des Grossen Gemeinderates gingen keine Einwendungen ein.

2. Bebauungsplanänderung Baarerstrasse West - Bahnhof, Plan Nr. 7013

Inhaltlich beziehen sich die folgenden Einwendungen zu folgenden Themen: Busrampe, Parkierung, Anlieferung und Wertverminderung.

Der Stadtrat hält fest, dass mit den betroffenen Eigentümern Verhandlungen im Gange sind. Die Stadt versucht, Lösungen zu erarbeiten, welche für sämtliche Parteien akzeptabel sind.

Die Marc Rich + Co. Holding AG (GBP Nr. 558) und die Glashof AG beantragen, den Bebauungsplan und den Baulinienplan Rampe Bustunnel abzulehnen. Gemäss öffentlicher Auflage soll die Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage auf GBP Nr. 558

über die Gubelstrasse erfolgen. Dazu besitzen die Marc Rich Holding AG keinerlei Wegrechte. Zudem werde die oberirdische Erschliessung der GBP Nr. 558 praktisch verunmöglicht. Die Anlieferung für das Restaurant Glashof solle über den Bereich zwischen der Busrampe und dem Restaurant erfolgen. Das Restaurant Glashof werde vom Passantenstrom abgeschnitten und dadurch entstehe eine erhebliche Wertverminderung.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung: Es soll lediglich die Ausfahrt der Tiefgarage auf GBP Nr. 558 über die Gubelstrasse erfolgen. Die dazu notwendigen Wegrechte sollten erworben werden können. Die Einfahrt zur Tiefgarage auf GBP Nr. 558 erfolgt nach wie vor von der Baarerstrasse. Die oberirdischen Parkplätze sowie die Anlieferung für GBP Nr. 558 sind ab Baarerstrasse gewährleistet. Die Anlieferung für das Restaurant ist noch nicht definitiv festgelegt, es stehen jedoch drei Varianten zur Verfügung. Neben der angesprochenen Lösung ist die Anlieferung auch über den Hof, GBP Nrn. 3036 und 2145 oder über die GBP Nrn. 2988 und 1966 möglich. Eine Anlieferung über den Bereich zwischen der Busrampe und dem Restaurant ist denkbar, da eine Wendemöglichkeit für Lieferwagen nachgewiesen werden kann. Die endgültige Wahl der Anlieferung ist von den laufenden Verhandlungen abhängig. Die Zugänglichkeit wird kaum eingeschränkt; das Restaurant bleibt auf 3 Wegen zugänglich.

Die Polyphem AG und die Gimmenenhof AG machten neben den beiden Einwendungen zum Gesamtkonzept umfangreiche Detailausführungen und Anregungen. Durch die Busrampe und die ersatzlose Streichung der bestehenden Parkplätze würden die Geschäfte ihrer Existenz beraubt. Durch die Rampe werde eine Umgebung (u.a. Wasserspiel, Bäume, Veloabstellplätze) zerstört, welche mit wesentlichem finanziellem Aufwand gestaltet wurde.

Der Stadtrat hält fest, dass die Grundsatzdiskussion in den Einwendungen zum Gesamtkonzept behandelt wurde. Die bestehenden Parkplätze werden nicht ersatzlos gestrichen. Oberirdisch sind auf GBP Nr. 561 insgesamt 6 Parkplätze für den Güterumschlag und für Kunden mit Wendemöglichkeit vorgesehen. Die heutige Einstellhalle auf GBP Nrn. 561 und 1966 umfasst 37 Parkplätze. In den laufenden Verhandlungen wurden zwei grundsätzliche Lösungen unterbreitet. Möglich ist Realersatz oder die Realisierung von Parkplätzen unter dem Rampenbau auf GBP Nr. 561 und 1966. Der Realersatz könnte in der bestehenden Metall-Ueberbauung sowie in der Ueberbauung Bahnhof - West zur Verfügung gestellt werden. Durch die Busrampe können in der bestehenden Einstellhalle lediglich 21 Parkplätze erhalten bleiben. Ein vollständiger Ersatz vor Ort hätte zur Folge, dass ein 2. Park-Untergeschoss erstellt werden müsste. Die Parkierungsfrage ist noch nicht abschliessend geregelt. Durch den Bau der Busrampe ist ein teilweiser Umbau des Platzes zwar nicht zu verhindern; wesentliche Teile wie die Bäume können aber erhal-

ten bleiben und im übrigen wird die Neugestaltung sorgfältig ausgeführt werden.

Die Immobilienaktiengesellschaft Certa beantragt, die vorgesehene Erschliessung für die Liegenschaften GBP Nr. 1966 und 3228 habe nicht über die GBP Nr. 3036 zu erfolgen. Diese Erschliessung würde eine erhebliche Wertverminderung der Liegenschaft GBP Nr. 3036 zur Folge haben. Zudem wird auf die Kollisionsgefahr in der Passage hingewiesen. Der Stadtrat hält fest, dass durch die Eingriffe der Busrampe lediglich die Anlieferung für das Restaurant Glashof neu geregelt werden muss.

Die Auswirkungen einer allfälligen Restaurant-Anlieferung sind aber im gesamten als gering zu bezeichnen. Da der Hauseingang ab einem erhöhten Fussgängerbereich in der Passage erschlossen ist, wäre auch der minime Mehrverkehr der Restaurant-Anlieferung vertretbar.

Die Migros-Pensionskasse, als Eigentümerin der GBP Nr. 2145, beantragt, den Bebauungsplan Baarerstrasse West - Bahnhof und den Baulinienplan Busrampe zurückzuweisen, da über den Hinterhof keine zusätzlichen Anlieferungen mehr gestaltet werden sollten. Ein allfälliger Mehrverkehr wäre gering, da er nur die Anlieferung für das Restaurant Glashof erfassen würde.

Die Wiag-Immobilien AG befürchtet zusätzlichen Verkehr über die GBP Nr. 2988, welcher die Fussgänger und Anwohner zusätzlich gefährdet. Zudem wird die fehlende Koordination mit der Stadtumfahrung im Bereich der Kreuzung Baarer-/Gubelstrasse aufgeführt.

Der Stadtrat hält fest, dass die Zufahrten zu den bestehenden Garagen gewährleistet bleiben. Durch die Umorganisation der Parkierung der GBP Nr. 558 entsteht auf der GBP Nr. 2988 Mehrverkehr. Neu über die GBP Nr. 2988 wird die Ausfahrt der Unterniveaugarage der Marc Rich AG (114 Parkplätze) erfolgen. Die bestehende Unterniveaugarage auf GBP Nrn. 1966 und 561, mit Ein- und Ausfahrt über die GBP Nrn. 2988 und 1966, umfasst 37 Parkplätze. Eventuell wird die Unterniveaugarage auf maximal 57 Parkplätze ausgebaut. Die Grösse dieser Unterniveaugarage ist abhängig von den Verhandlungen mit den Eigentümern der GBP Nrn. 561 und 1966. Die Stadtumfahrung ist ein Projekt des Kantons. Nach heutigem Planungsstand sind die heutigen Ein- und Ausfahrten sichergestellt.

Die Firma Gull Sport ist Mieterin eines Ladenlokals der Liegenschaft Gubelstrasse 19 und beantragt, den Bebauungsplan zurückzuweisen, da ein Teil der Werkstatt und Lagerräume entfalle. Dies ist unzutreffend. Die erwähnte Liegenschaft erfährt durch die Planaufgabe keine Veränderung. Die Nutzung des Hofes wird ebenfalls nicht angetastet.

Frau Scheuner ist Mieterin des Tanzstudios in der Liegenschaft GBP Nr. 2473. Sie beantragt, den Bebauungsplan zu überarbeiten, da die vorgesehene Verkehrsführung insbesondere den Zugang zur Ballettschule beeinträchtigen werde.

Der Stadtrat verweist bezüglich Mehrverkehr auf die Stellungnahme der Wiag-Immobilien AG. Der Zugang ist auch in Zukunft nicht gefährdet.

Im Bebauungsplan Baarerstrasse West - Bahnhof wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Erschliessung der Tiefgarage Marc Rich + Co. Holding AG wird mit Einfahrt von der Baarerstrasse und Ausfahrt in die Gubelstrasse organisiert.
- Die oberirdische Anlieferung für die Marc Rich + Co. Holding AG Liegenschaft wird ab Baarerstrasse sichergestellt.
- Die Anlieferung und Erschliessung wird mit dem Baulinienplan Rampe Bustunnel koordiniert.
- Entlang des Bahndammes auf der Ostseite werden mehr Bäume vorgesehen.
- Die Perimeterabgrenzung wurde neu festgelegt und ist im Bebauungsplan Bahnhofgebiet genauer umschrieben.

In 1. Lesung wurde eine Kostengegenüberstellung für die Busrampe Ost der Variante Bauherrschaft und der Variante Grundeigentümer unter Berücksichtigung der Expropriationskosten verlangt (GGR-Protokoll vom 5. Juli 1994, Seiten 2519 und 2523).

Die Rohbaukosten für die Variante Bauherrschaft (Busrampe Ost) werden auf Fr. 2'080'000.-- und die für die Variante Grundeigentümer (Busrampe in Baarerstrasse) auf Fr. 5'230'000.-- geschätzt. Die Expropriationskosten sind schwer abzuschätzen, da diese erst bei einem Enteignungsverfahren zum Tragen kommen. Sodann sind die im wesentlichen negativen konzeptionellen und bautechnischen Folgen zu berücksichtigen.

Auswirkungen der Busrampe Ost:

- Höhendifferenz Busrampe ca. 2.0 Meter
- Anpassung und Erweiterung der Unterniveaugarage auf GBP Nrn. 561 und 1966 möglich,
- Ersatz für oberirdische Parkierung auf GBP Nrn. 561 und 1966 notwendig,
- Anpassung an Unterniveaugarage GBP Nr. 558 notwendig,
- Tunnellänge ca. 150 Meter

Auswirkungen für die Busrampe in der Baarerstrasse:

- Platz bleibt erhalten
- Höhendifferenz Busrampe ca. 5.0 - 5.5 Meter
- Unterniveaugarage auf GBP Nrn. 561 und 1966 entfällt
- erhöhter Anspruch für Belüftung und Belichtung

- Umbau Baarerstrasse bis Kreuzung Gotthardstrasse
- die bestehende Fussgängerunterführung Baarerstrasse muss abgebrochen werden,
- Tunnellänge ca. 250 Meter

Die Hauptunterschiede im konzeptionellen Bereich:

- Ein- und Ausfahrt in Bustunnel nur von und nach Süden möglich. Dadurch ist die Flexibilität des Buskonzeptes stark eingeschränkt, zudem sind Umwegfahrten die Folge.
- Die Bushaltestellen auf der Baarerstrasse werden ca. 100 Meter südwärts verschoben. Dadurch wird die Ost-West Fussgängerachse massiv abgewertet und somit das Gesamtkonzept entscheidend verwässert.

3. Baulinienplan Rampe Bustunnel, Plan Nr. 7112

Etliche Einwendungen, welche zum Bebauungsplan Baarerstrasse West - Bahnhof eingereicht wurden, beziehen sich auch auf den Baulinienplan. Zum Baulinienplan im speziellen sind keine Einwendungen eingegangen.

Im Baulinienplan Rampe Bustunnel wurden die Aenderungen mit denjenigen des Bebauungsplanes Baarerstrasse West - Bahnhof koordiniert.

4. Umzonung SBB-Areal beim Bahnhof, Plan Nr. 7115

Frau Bonassin-Andermatt und die Erbegemeinschaft Baer verlangen, dass auf die Umzonung des SBB-Areals in die WG 5 $\frac{1}{2}$ zu verzichten sei, weil das öffentliche Interesse für den geplanten Bushof nicht ausgewiesen sei. Zudem entspreche das Vorgehen einer eigentlichen Enteignung.

Der Stadtrat verweist auf die Stellungnahme, welche er unter den Einwendungen zum Gesamtkonzept abgegeben hat. Zur Uebernahme der Liegenschaften werden Verhandlungen geführt. In den laufenden Verhandlungen bemüht sich die Stadt, den Grundeigentümern faire Tausch- und Kaufangebote zu unterbreiten. Die Stadt hofft, dass für beide Parteien eine gute Lösung gefunden werden kann.

Im Umzonungsplan wurden keine Aenderungen vorgenommen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, von den Eingaben und der Stellungnahme des Stadtrates Kenntnis zu nehmen und in 2. Lesung

- den Bebauungsplan Bahnhofgebiet, Plan Nr.7009 mit
 - Umweltverträglichkeitsbericht zum Bauvorhaben Bahnhofgebiet Zug und
 - Beurteilung des Berichtes zur Umweltverträglichkeit,

- Bebauungsplanänderung Baarerstrasse West - Bahnhof, Plan Nr. 7013,
- Baulinienplan Rampe Bustunnel, Plan Nr. 7112,
- Umzonung SBB-Areal beim Bahnhof, Plan Nr. 7115, zu beschliessen.

Die Beschlüsse werden alsdann im Amtsblatt zweimal publiziert und während 30 Tagen mitsamt dem Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz öffentlich aufgelegt.

Zug, 4. Oktober 1994

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Kamer

i.V. Hans Hagmann

Beilagen:

Beschlussesentwürfe

- A Bebauungsplan Bahnhofgebiet, Plan Nr. 7009
- B Bebauungsplanänderung Baarerstrasse West - Bahnhof, Plan Nr. 7013
- C Baulinienplan Rampe Bustunnel, Plan Nr. 7112
- D Umzonung SBB-Areal beim Bahnhof, Plan Nr. 7115

Uebersichtsplan Grundstücke

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.**BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN BAHNHOFGEBIET, PLAN NR. 7009,
2. LESUNG**

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG**nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
1263.2 vom 4. Oktober 1994****b e s c h l i e s s t :**

1. Der Bebauungsplan Bahnhofgebiet, Plan Nr. 7009, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.**BETREFFEND BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG BAARERSTRASSE WEST - BAHNHOF, PLAN NR. 7013, 2. LESUNG**

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG**nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1263.2 vom 4. Oktober 1994****b e s c h l i e s s t :**

1. Die Bebauungsplanänderung Baarerstrasse West - Bahnhof, Plan Nr. 7013, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BAULINIENPLAN RAMPE BUSTUNNEL, PLAN NR. 7112, 2. LESUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1263.2 vom 4. Oktober 1994

b e s c h l i e s s t :

1. Der Baulinienplan Rampe Bustunnel, Plan Nr. 7112, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.**BETREFFEND UMZONUNG SBB-AREAL BEIM BAHNHOF, PLAN NR. 7115,
2. LESUNG**

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG**nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
1263.2 vom 4. Oktober 1994****b e s c h l i e s s t :**

1. Die Umzonung SBB-Areal beim Bahnhof, Plan Nr. 7115, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

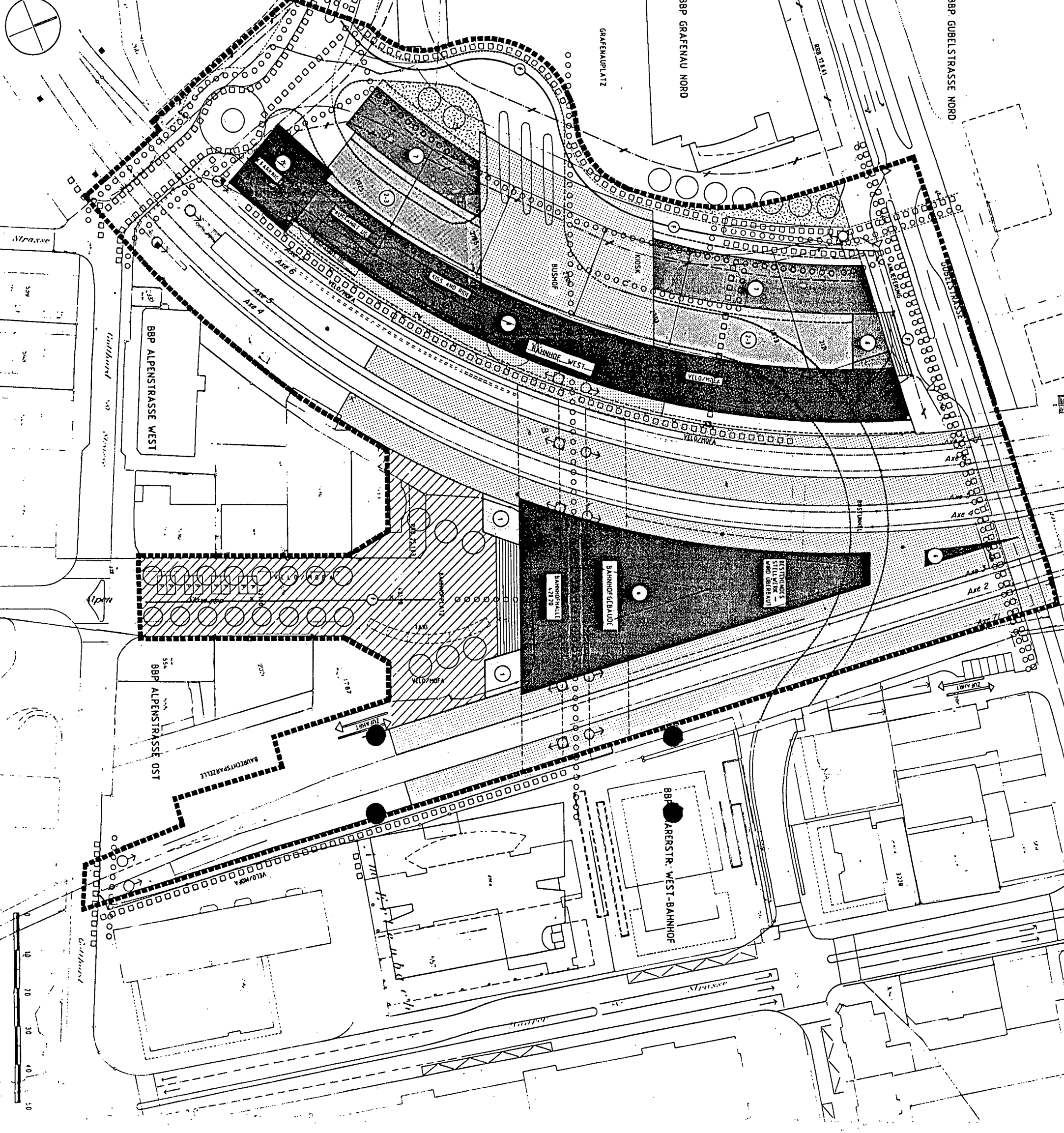


STADT ZUG

**BEBAUUNGSPLAN
BAHNHOFGEBIET ZUG**

ZWISCHEN
GUBELSTRASSE - GRAFENAU -
LUZERNGEISE - BAHNHOFPLATZ
UND GOTTHARDGEISE

1:1000



LEGENDE:

- BEBAUUNGSPLANGEBIET
- BESTEHENDE BAULINIE WIRD IN BAULINIENPLAN GRAFENAU AUFGEHOHEN
- NEUE BAULINIE WIRD IN BAULINIENPLAN GRAFENAU FESTGELEGT
- BESTEHENDE UNTERNEUVEAU-BAULINIE
- ARKADE MIT UNTERGELTULICHEN OFFENTLICHEN FUSSWEGRECHT
- BAUTEN UNTER GLEISNIVEAU UND UNTER TERRAIN
- BEREICH FÜR ERKER, BALKONE UND VERTIKALE ERSCHLIESSUNG
- STRASSENLINIE BUS
- ① EINGESCHOSSIGE BAUTEN (OK DACH MAX. 426.50 M)
- ② ZWEI-BIS DREI-ESCHOSSIGE BAUTEN (OK DACH MAX. 430.60 M)
- ③ SECHS-ESCHOSSIGE BAUTEN (OK DACH MAX. 438.40 M)
- ④ ACHT- BZW. SECHS-ESCHOSSIGE BAUTEN (OK DACH MAX. 441.15 M)
- ⑤ FÜNFZEHNESCHOSSIGE BAUTEN (OK DACH MAX. 444.90 M)
- ⑥ FÜNFZEHNESCHOSSIGE BAUTEN (OK DACH MAX. 455.90 M)
- GLEIS-, BUSHOF- UND FUSSWEGÜBERDACHUNG
- VORDACHBEREICH ANLIEFERUNG, BUSHOF U. BAHNHOFPLATZ, AUSMASS U. GESTALTUNG WERDEN IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN FESTGELEGT
- DAS AUSNUTZUNGSMASS WIRD DURCH DIE DARGESTELLTEN BAUVOLUMEN BESTIMMT
- DER MINDESTWOHNANTEIL BETRÄGT FÜR DIE ÜBERBAUUNG BAHNHOF 0% UND FÜR DIE ÜBERBAUUNG "BAHNHOF WEST" 70%
- ANLIEFERUNG
- FEUERWEHRZUFAHRT LICHTER HÖHE 4.00 M
- EIN- UND AUSFAHRT PARKING
- RAMPEN FÜR PARKING IM UNTERGESCHOSS
- ○ ○ ○ ○ VERTIKALE UND HORIZONTALE FUSSENGERBINDUNG MIT UNENTGELTlichem, OFFENTLICHEN FUSSWEGRECHT
- ○ ○ ○ ○ UNENTGELTliches, OFFENTLICHES FUSSWEGRECHT UND FAHRWEGRECHT FÜR VELOS UND MOPAS
- MAXIMAL 390 AUTOABSTELLPLATZE
- MINDESTENS 800 OFFENTLICHE, GEDECKTE VELO- UND MOPASABSTELLPLATZE (IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN WERDEN FÜR DIE BEWOHNER VELOS-ABSTELLPLATZE GEMASS PARKPLATZREGLEMENT VORGESEHEN)
- OFFENTLICHE FUSSENGERFLÄCHEN: GESTALTUNG UND AUSFÜHRUNG IN ABSPRACHE MIT DEM STADTBAUAMT
- GRÜNFLÄCHE
- BÄUWE ANORDNUNG SCHEMATISCH
- ○ ○ ○ ○ SOWEIT DIESER BEBAUUNGSPLAN KEINE ABWEICHENDEN BESTIMMUNGEN ENTHÄLT, GILT DIE JEWEILIGE BAUORDNUNG.
- DER STADTRAT KANN KLEINE ABWEICHUNGEN BEWILLIGEN.

STADTBAUAMT ZUG

ZUG DEN 26. SEPTEMBER 1994

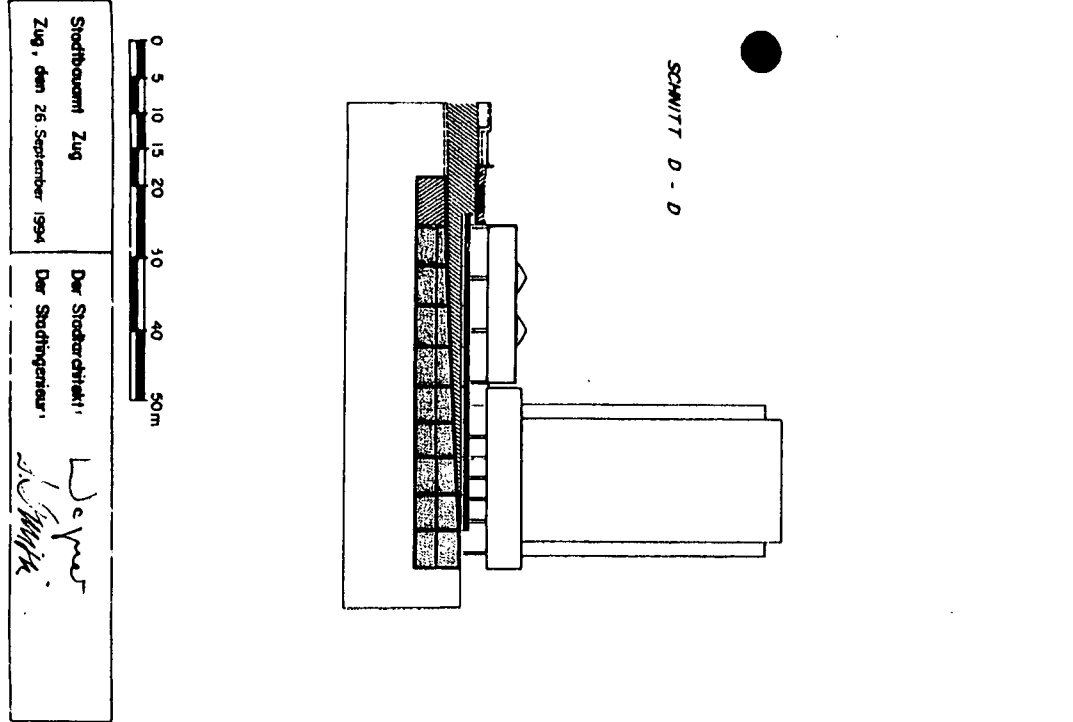
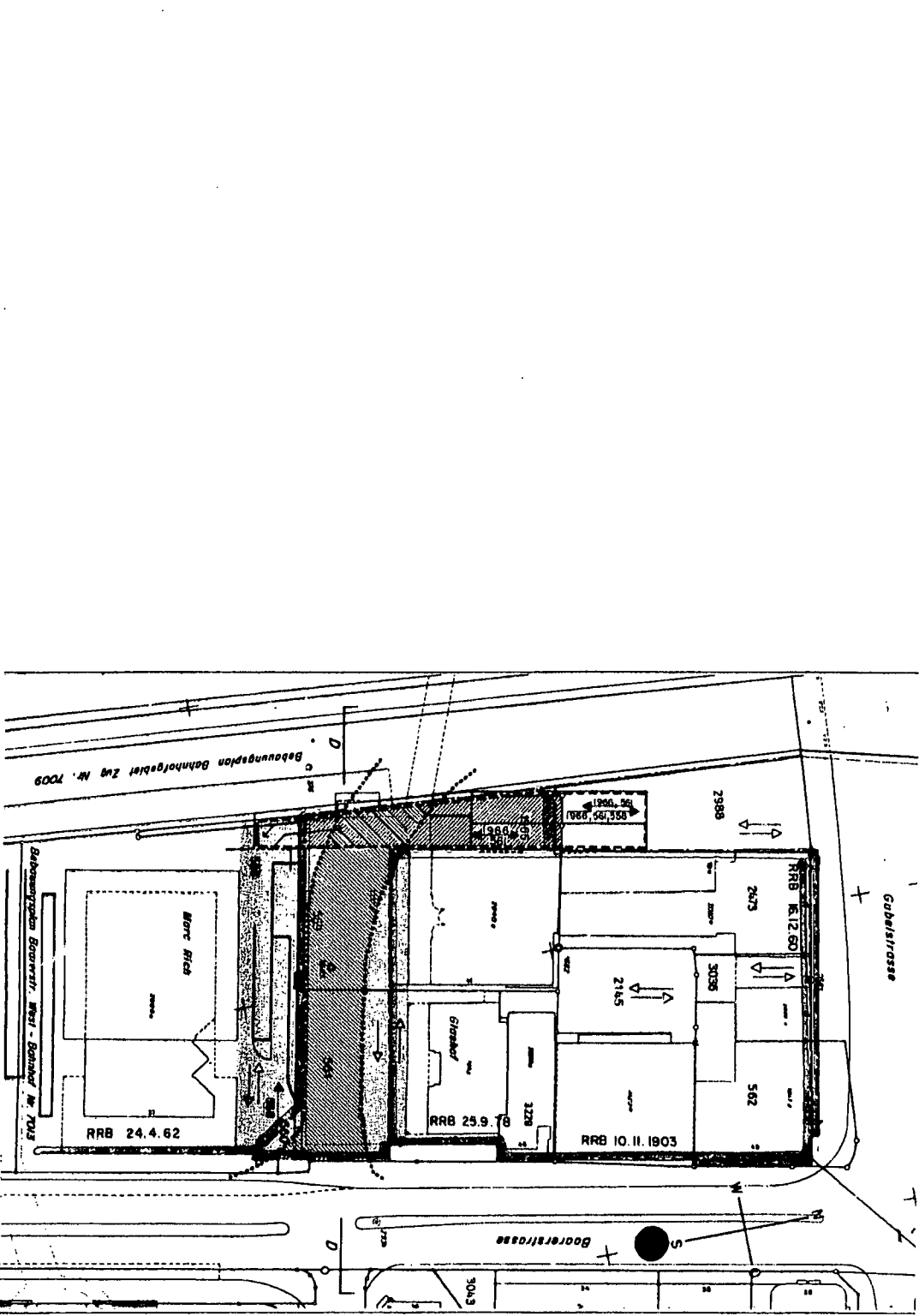
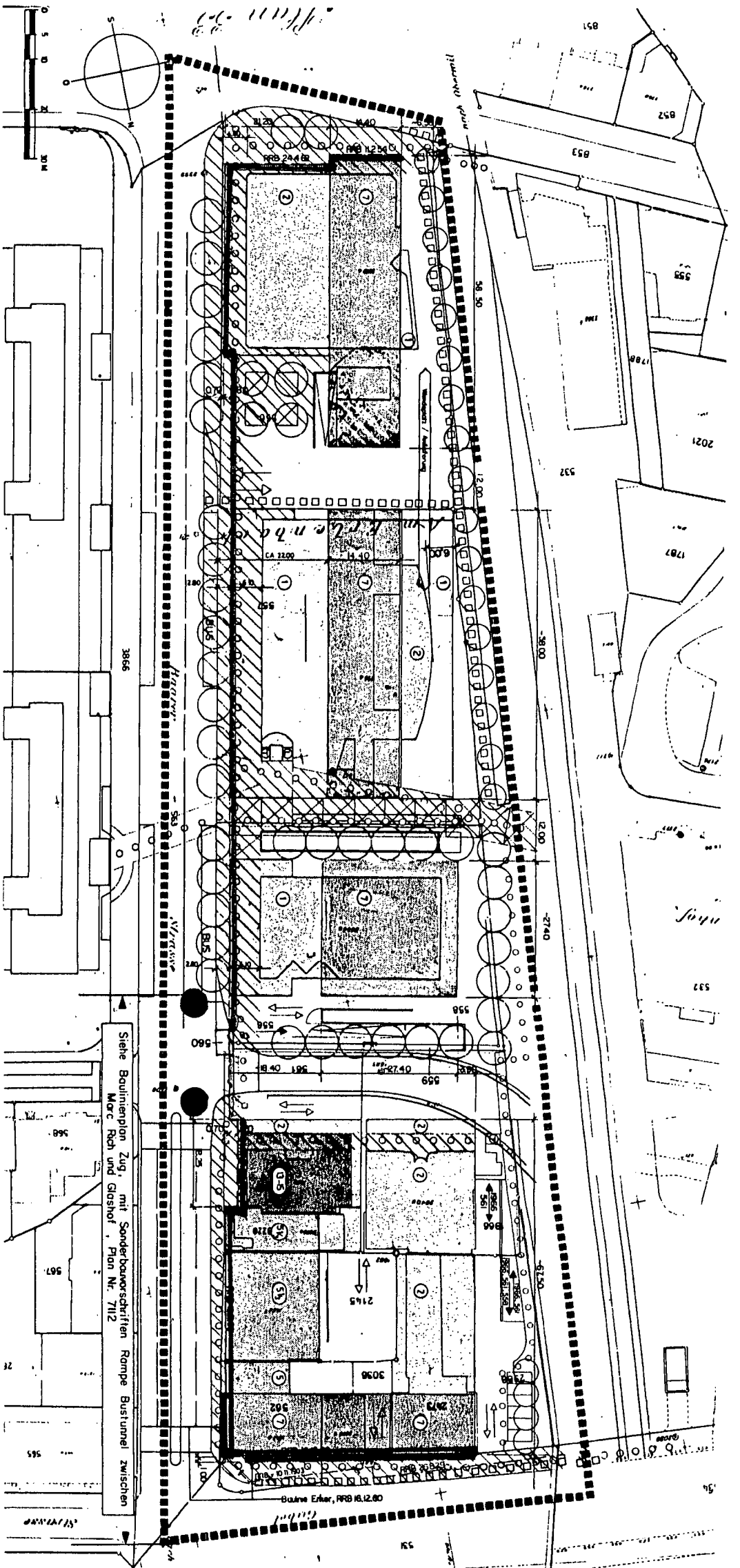
DER STADTARCHITEXT

DER STADTINGENIEUR

W. J. ...

A. ...

**BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
BARERSTRASSE WEST - BAHNHOF**
1:1000



- BEBAUUNGSPLANBEDECKT
- ▨ AUFGEBOGENE BAULINIE
- ▩ BESTEHENDE HAUPTBAULINIE
- ▧ BESTEHENDE UNTERNIVEAUBAULINIE

- BAUEN
- 1- GESCHOSSIGE BAUEN
 - 2- GESCHOSSIGE BAUEN
 - 3- GESCHOSSIGE BAUEN
 - 4- GESCHOSSIGE BAUEN
 - 5- GESCHOSSIGE BAUEN
 - 6- GESCHOSSIGE BAUEN
 - 7- GESCHOSSIGE BAUEN
 - 8- GESCHOSSIGE BAUEN
 - 9- GESCHOSSIGE BAUEN
 - 10- GESCHOSSIGE BAUEN
 - 11- GESCHOSSIGE BAUEN
 - 12- GESCHOSSIGE BAUEN
 - 13- 5 GESCHOSSIGE BAUEN

- 558 RAMPEN
- 559 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 560 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 561 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 562 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 563 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 564 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 565 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 566 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 567 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 568 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 569 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 570 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 571 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 572 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 573 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 574 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 575 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 576 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 577 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 578 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 579 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 580 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 581 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 582 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 583 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 584 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 585 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 586 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 587 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 588 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 589 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 590 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 591 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 592 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 593 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 594 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 595 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 596 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 597 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 598 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 599 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 600 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 601 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 602 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 603 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 604 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 605 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 606 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 607 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 608 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 609 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 610 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 611 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 612 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 613 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 614 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 615 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 616 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 617 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 618 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 619 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 620 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 621 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 622 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 623 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 624 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 625 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 626 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 627 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 628 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 629 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 630 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 631 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 632 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 633 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 634 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 635 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 636 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 637 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 638 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 639 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 640 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 641 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 642 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 643 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 644 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 645 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 646 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 647 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 648 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 649 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 650 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 651 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 652 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 653 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 654 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 655 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 656 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 657 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 658 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 659 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 660 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 661 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 662 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 663 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 664 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 665 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 666 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 667 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 668 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 669 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 670 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 671 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 672 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 673 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 674 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 675 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 676 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 677 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 678 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 679 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 680 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 681 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 682 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 683 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 684 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 685 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 686 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 687 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 688 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 689 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 690 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 691 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 692 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 693 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 694 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 695 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 696 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 697 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 698 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 699 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- 700 RAMPEN (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP

AS DAS AUSDENTUNGSMASS WIRD DURCH DIE ANGEgebenEN BAUVOLUMEN BESTIMMT

SOWEIT DER BEBAUUNGSPLAN KEINE ABWEICHENDEN BESTIMMUNGEN ENTHALT, GILT DIE JEWELIGE BAUORDNUNG DER STADTRAT KANN KLEINERE ABWEICHUNGEN VORNEHMEN

Stadtbauplan Zug, den 26. September 1994
Der Stadtgenieur: *H. J. Müller*

PLAN NR. 7112
**BAULINIENPLAN
RAMPEN BUSTUNNEL**
1:1000

- GENEHMIGTE BAULINIE
- GENEHMIGTE UNTERNIVEAUBAULINIE
- NEUE BAULINIE ZU GENEHMIGTEN
- NEUE UNTERNIVEAUBAULINIE
- STRASSENLINIEN BUSRAMPEN
- STRASSENLINIEN ZUFUHR TIERGARAGEN
- FAHRRICHTUNG (GILT ALS HINWEIS) ERSCHLIESSUNG FÜR GPP
- FÜR ANLIEFERUNG EINZURÄUMENDES UNBEFRISTETES FAHRWEGRECHT
- BAUVERBOTZONE




Für Zufahrt (Bustunnel) einzureumendes unbefristiertes Fahrweg- und Baurecht, Parzellen Nr. 560, 561, 1966

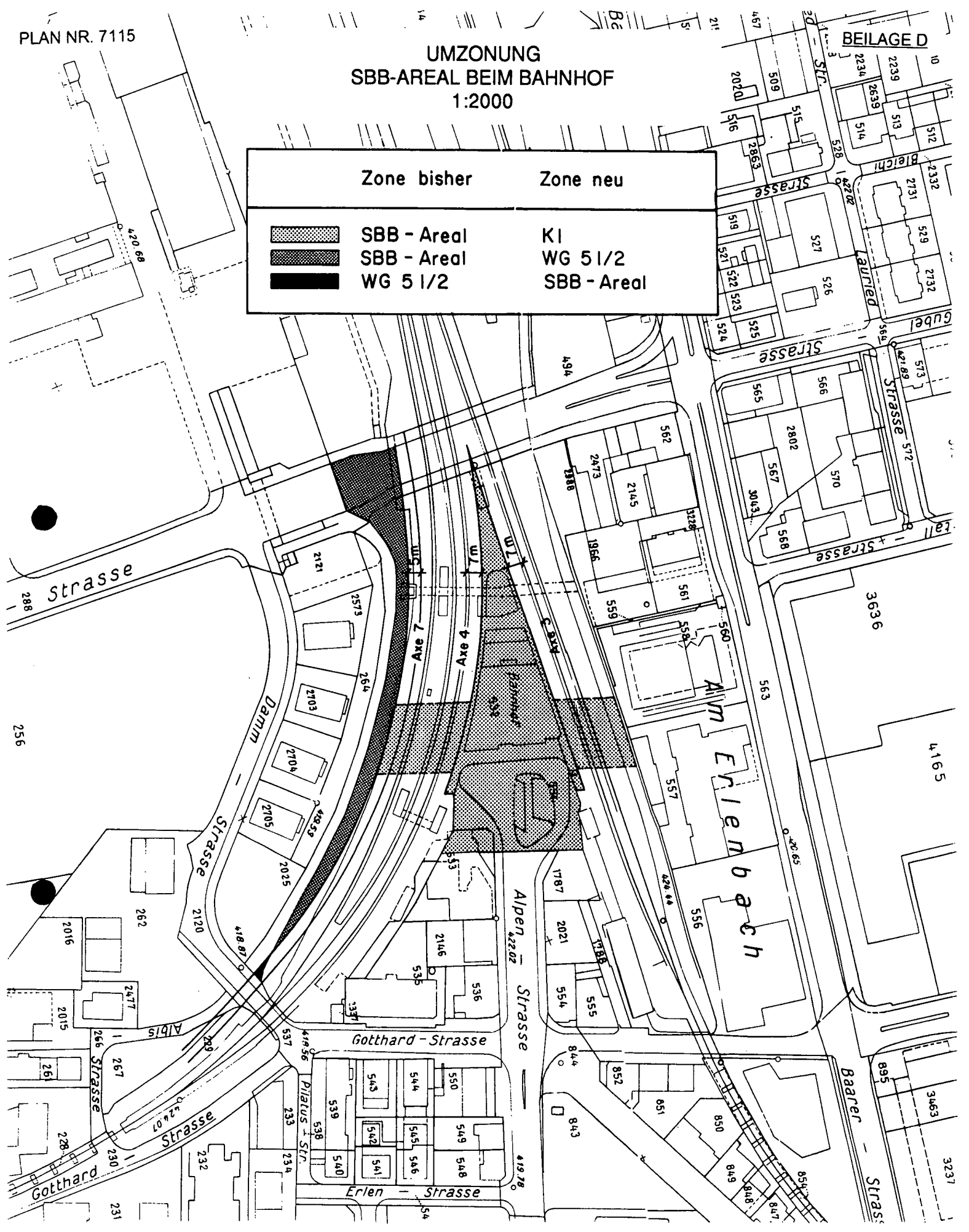
Für Garagenzufahrt und Fahrgängerüberführung einzureumendes unbefristiertes Fuß- bzw. Fahrweg- und Baurecht, Parzellen Nr. 556, 559, 1966

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

In dieser Zone haben der Kanton Zug, die Stadt Zug und die SBB das Recht, an den bestehenden Bauten und Anlagen alle für die Erstellung der Busrampe und der Garagenzufahrt erforderlichen baulichen Veränderungen vorzunehmen. Bis zur Fertigstellung der Busrampe und der Garagenzufahrt hierzu, sind für die Grundbesitzer alle baulichen Veränderungen, welche deren Erstellung erschweren können unter Vorbehalt der Erstellung einer entgegenstehenden Baubewilligung untersagt.

UMZONUNG SBB-AREAL BEIM BAHNHOF 1:2000

Zone bisher	Zone neu
 SBB - Areal	KI
 SBB - Areal	WG 5 1/2
 WG 5 1/2	SBB - Areal



Stadtbauamt Zug

Zug, den 19. Mai 1994/ST

Der Stadtarchitekt:

Der Stadtingenieur:

Wagner
A. Schmid

Bahnhof Zug
Übersichtsplan Grundstücke

Gubelstrasse

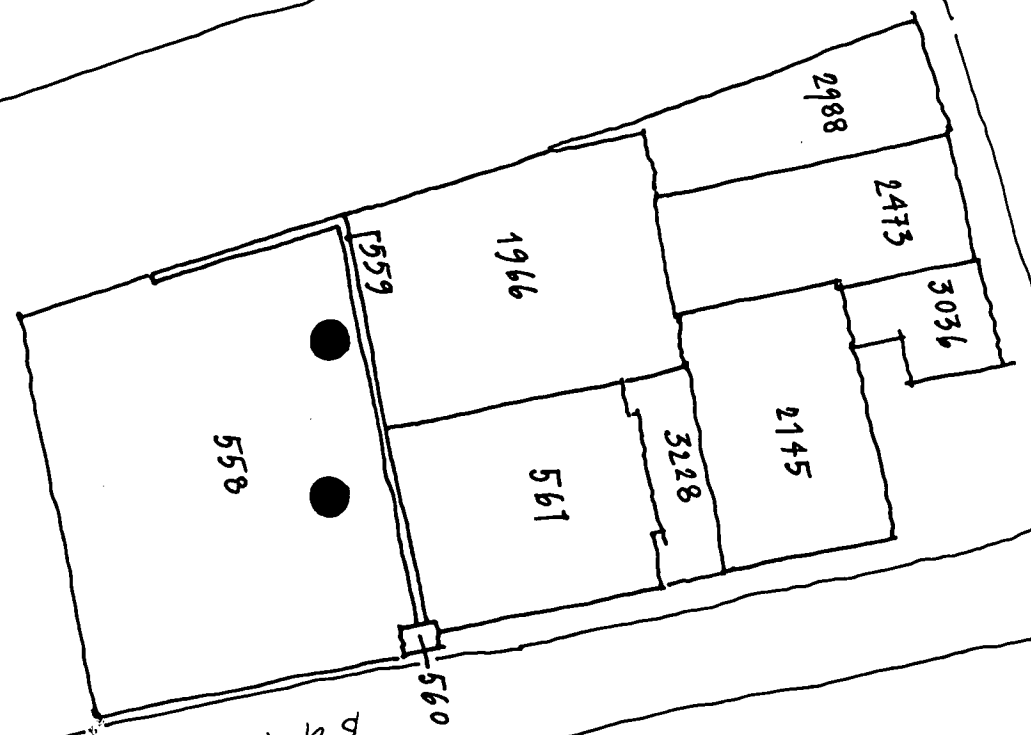
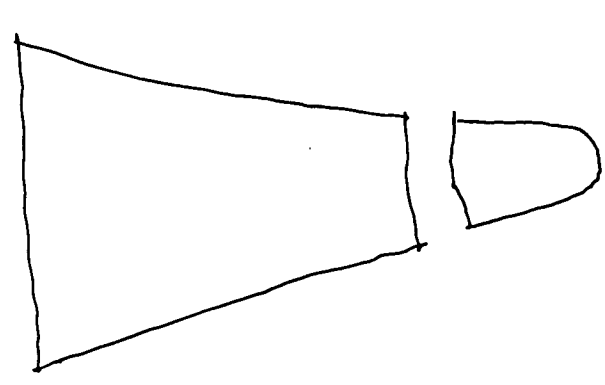
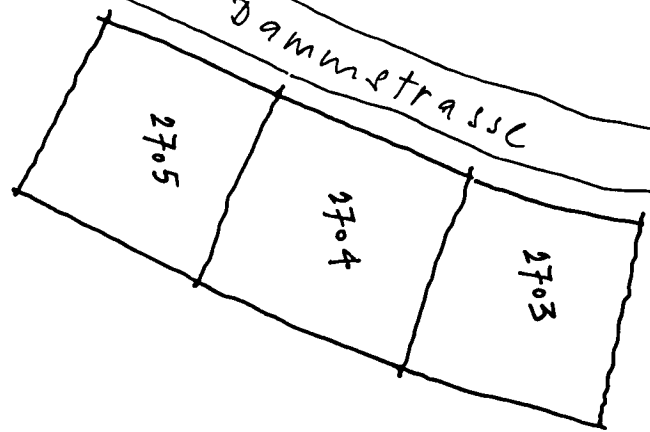
Dammstrasse

Gothard

Strasse

Barrelstrasse

Metallstrasse



2988

2473

3036

1966

558

561

3228

2145

560

Einwenderinnen und Einwender

GBP Grund Eigentum

- 558 Marc Rich + Co. Holding AG
- 559 Wasserwerke Zug AG
- 560 Wasserwerke Zug AG
- 561 Polyphem AG
- 1966 Gimmenhof AG
- 2145 Migros-Pensionskasse
- 2473 WIAG-IMMOBILIEN AG
- 3036 Immobilienaktiengesellschaft CERTA
- 2703 Erbengemeinschaft Baer
- 2704 Frau C. Bonassin-Andermatt
- 2705 Frau C. Bonassin-Andermatt

Baurecht zG

- 559 Glashof AG
- 1966 Glashof AG

Miete

- 2473 Gull Sport, Bruno Gull
- 2473 Ballettschule STUDIO 19A, Frau Scheuner

Sonstige

- 2988 Einwohnergemeinde Zug
- 3228 Diverse Stockwerkeigentümer